

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.478/0002-V/5/2012  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU DR ELISABETH DUJMOVITS  
PERS. E-MAIL • ELISABETH.DUJMOVITS@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202596  
IHR ZEICHEN • BMG-74100/0095-II/B/10/2012

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Mit E-Mail: [legvet@bmg.gv.at](mailto:legvet@bmg.gv.at)

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tiermaterialengesetz geändert wird (Tiermaterialengesetz-Novelle 2012);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

In Hinblick auf die mit vier Wochen bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom Bundesministerium für Gesundheit zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Anmerkungen

### Zum Gesetzesentwurf:

#### Zu Z 3 (§§ 3 bis 6):

##### *Zu § 3:*

Hinsichtlich der (bislang nicht vorgesehenen) Registrierung sollte aus rechtsstaatlichen und grundrechtlichen Erwägungen (insb. Erwerbsfreiheit) normiert werden, dass bei Nichtregistrierung ein bekämpfbarer Verwaltungsakt (Bescheid) ergeht.

Es sollte auch geregelt werden, welche Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig sein soll (§ 3 Abs. 1 und § 5), auch wenn das geltende TMG ebenfalls keine derartige Regelung trifft und die subsidiäre Regelung des § 3 AVG gilt. Die Begriffe „Betrieb“ und „Unternehmer“ werden in § 3 Z 2 AVG („Betrieb eines Unternehmens“) nämlich anders als im TMG verwendet.

Welche „entsprechenden sachdienlichen Informationen“ gemäß § 3 Abs. 2 anzugeben sind, wäre zu konkretisieren.

Es erscheint unklar, warum für die Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 ausschließlich „eine Überprüfung vor Ort“ und nicht auch – wie für die Registrierung gemäß Abs. 4 – die Beurteilung der vorgelegten Informationen maßgeblich sein soll.

Das Verhältnis zwischen den Tatbestandselementen „bedingte“ und „befristete“ hinsichtlich der Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 erscheint unklar (kumulativ oder alternativ, welche Art von Bedingung?).

Gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz hat sich die Behörde zur Überprüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen sowie zur Durchführung der vorgesehenen Kontrollen geeigneter Sachverständiger zu bedienen. Diese Bestimmung stellt eine Abweichung von § 52 Abs. 1 AVG dar, wonach Sachverständige (nur) dann beizuziehen sind, wenn dies zur Beweisaufnahme „notwendig“ ist. Es wäre zu hinterfragen, ob die verpflichtende Beiziehung von Sachverständigen in jedem Fall der Überprüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen (zB auch bei bloßen Rechtsfragen) im Sinn des Art. 11 Abs. 2 B-VG „zur Regelung des Gegenstandes erforderlich“ ist.

Gemäß § 3 Abs. 6 letzter Satz soll eine Koordinierung des Verfahrens mit anlagerechtlichen Genehmigungsverfahren zulässig sein. Ungeachtet der Tatsache, dass diese Bestimmung bereits geltendes Recht ist (vgl. § 3 Abs. 3 TMG idGF), erscheint ihre Bedeutung unklar. Es scheint damit eine bloß faktisch abgestimmte Vorgangsweise gemäß den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften gemeint zu sein. In welcher Hinsicht die „Koordinierung“ erfolgen soll, sollte zumindest erläutert werden. Soweit auch anlagenrechtliche Genehmigungsverfahren, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Landessache sind, unter diese Bestimmung zu subsumieren wären, unterläge eine weitergehende Koordinierung im Sinn einer gemeinsamen Vollziehung kompetenzrechtlichen Schranken.

*Zu § 4:*

Die „behördlichen Kontrollorgane“ gemäß § 4 letzter Satz wären zu spezifizieren, allenfalls auch durch Verweis auf Folgebestimmungen.

*Zu § 5:*

Welche „einschlägigen Vorschriften“, „gesetzlichen Anforderungen“, „Kennzeichnungsvorschriften“ und Vorschriften im Sinn der „vorschriftsmäßigen“ Abfallentsorgung der Maßstab für behördliche Kontrollen gemäß § 5 sein sollen, sollte schon im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 18 B-VG klargestellt werden.

Gemäß § 5 letzter Satz sollen behördliche Kontrollen „auch im Rahmen von behördlichen Kontrollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften erfolgen“ können. Ungeachtet der Tatsache, dass auch dieser Satz bereits geltendes Recht ist, ist unklar, ob damit bloß eine faktisch abgestimmte Vorgangsweise intendiert ist, oder ob die Behörde darüber hinaus dazu ermächtigt werden soll, bestimmte Verfahren(sschritte) nach diesem Bundesgesetz zu unterlassen, da diese von einer anderen Behörde (mit)vollzogen werden sollen, oder aber im Gegenteil andere gesetzliche Bestimmungen mitzuvollziehen. Soweit anlagenrechtliche Genehmigungsverfahren, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Landessache sind, unter diese Bestimmung zu subsumieren wären, bestünden dagegen auch kompetenzrechtliche Bedenken.

### Zu § 6:

Hinsichtlich § 6 Abs. 1 wären die „erforderlichen Maßnahmen“ näher zu erläutern. Zusätzlich wäre klarzustellen, wann ein „gegebener Fall“, auf den das Wort „gegebenenfalls“ abstellt, vorliegt oder dieses Wort zu streichen.

Es wäre sicherzustellen, dass der Bewilligungsentzug und die Löschung der Registrierung gemäß § 6 Abs. 2 in der Form eines bekämpfbaren Verwaltungsakts erfolgen.

In § 6 Abs. 3 wären „die Vorschriften“, deren Missachtung sanktioniert werden soll, zu konkretisieren.

### Zu Z 16 (§ 15a):

Im § 15a Abs. 2 sollte anstelle des Wortes „nunmehr“ ein konkreter Zeitpunkt angegeben werden.

## **III. Legistische und sprachliche Anmerkungen**

### Allgemeines:

Unionsrechtliche Vorschriften sollten durchgehend gemäß den Rz. 51 ff des EU-Addendums<sup>1</sup> zu den Legistischen Richtlinien 1990 zitiert werden (vgl. zB § 1 Abs. 1 [„des Rates“], § 2).

Das Wort „beziehungsweise“ („bzw.“) ist in Rechtsvorschriften möglichst zu vermeiden (vgl. Pkt. 26 der Legistischen Richtlinien 1990<sup>2</sup>).

Es wird angeregt, die gesetzten Gedanken- und Bindestriche und (geschützten) Leerzeichen (insbesondere nach den Ausdrücken „Nr.“, „Abs.“, „S“) zu überprüfen.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 16a des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, aus Anlass der vorliegenden Novelle die nicht mehr aktuelle Ministerialbezeichnung in § 17 auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5. des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007,

---

<sup>1</sup> <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

GZ BKA-601.876/0006-V/2/2007<sup>3</sup>, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

#### Zum Gesetzesentwurf:

#### Zum Einleitungssatz:

Im Gesetzeszitat sollte der Kurztitel „Bundesministeriengesetz-Novelle 2009“ verwendet werden.

#### Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Eine Gliederung in Ziffern wird der Übersichtlichkeit halber vorgeschlagen.

#### Zu Z 3 (§§ 3 bis 6):

Die Novellierungsanordnung sollte „Die §§ 3 bis 6 ...“ lauten.

In § 3 Abs. 2 könnte das Wort „zuständigen“ entfallen.

In § 3 Abs. 6 sollte es „Unbeschadet der Abs. 4 und 5“ lauten.

In § 4 ist nach der Wortfolge „in Empfang nehmen“ ein Beistrich zu ergänzen.

In § 5 hat im zweiten Satz der Punkt nach „ff“ zu entfallen (vgl. Anhang 1 der Legistischen Richtlinien 1990). Am Ende der Z 1 wäre der Beistrich durch einen Strichpunkt und am Ende der Z 3 der Strichpunkt durch das Wort „und“ zu ersetzen.

#### Zu Z 7 (§ 8 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2):

Die Wortfolge zwischen den Zitaten wäre kursiv zu setzen.

#### Zu Z 8 (§ 10 Abs. 1 bis 3):

Im Abs. 2 sollte es „etabliertes kommunales Sammelsystem“ lauten.

Im Abs. 3 fehlt am Ende der Z 1 vor dem Wort „und“ ein Beistrich.

#### Zum Vorblatt:

Die entsprechende Abschnittsüberschrift sollte gemäß dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. März 2001, GZ 600.824/011-V/2/01, „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ lauten.

---

<sup>2</sup> <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

<sup>3</sup> <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=26000>

### Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Im letzten Absatz zu Z 8 (§ 10) müsste es „Trotz unmissverständlicher Erläuterungen“ lauten.

In der Überschrift „Zu Z 16:“ fehlt die Paragrafenangabe.

Die Interpunktion (insbesondere Beistriche, Satzpunkte) sollte überprüft werden.

### Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001<sup>4</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regeln:

- Es sollten jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.
- Für die Textgegenüberstellung sollte jeweils eine Zelle dieser Tabelle je (typographischen) Absatz verwendet werden (siehe dazu auch die technischen Hinweise des zitierten Rundschreibens).

Am Ende der vorgeschlagenen Fassung der Überschrift zu § 7 wären die schließenden Anführungszeichen zu entfernen.

## **IV. Zum Aussendungsschreiben**

Die angegebene E-Mail-Adresse des Präsidiums des Nationalrates sollte aktualisiert werden (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at).


Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

13. September 2012  
Für den Bundeskanzler:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

---

<sup>4</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs\\_textgegenueberstellung.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc)

Signaturwert	hAaysJKZ7DyU55rTc0FMceQXaoQ/IhUZ1SeDq5mkJpu+MNxizb+Su8gC7NpC449ajvp hfCOC0Yd/zFTDGB/sL5c+K03q6UDN/PVhJotwgX3v3UtOzsZT9u3sSRUJ8NIRkHEyRk rZhVImX97OswJtfz9jOYw5uJ1s0DfCpDjPcHE=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-09-13T12:33:47+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	